

Hauptsatzung

Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat Malsch am 15. September 1994 folgende Hauptsatzung beschlossen, zuletzt geändert am 13. Juli 2009:

I. Form der Gemeinderatsverfassung

§ 1

Gemeinderatsverfassung

Verwaltungsorgane der Gemeinde Malsch sind der Gemeinderat und der Bürgermeister.

II. Gemeinderat

§ 2

Rechtsstellung, Aufgaben und Zuständigkeiten

Der Gemeinderat ist die Vertretung der Bürger und das Hauptorgan der Gemeinde. Er legt die Grundsätze für die Verwaltung der Gemeinde fest und entscheidet über alle Angelegenheiten der Gemeinde, soweit nicht der Gemeinderat den Ausschüssen oder dem Bürgermeister bestimmte Angelegenheiten übertragen hat oder der Bürgermeister kraft Gesetzes zuständig ist.

Der Gemeinderat überwacht die Ausführung seiner Beschlüsse und sorgt beim Auftreten von Missständen in der Gemeinde für die Beseitigung durch den Bürgermeister.

§ 3

Zusammensetzung

Der Gemeinderat besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und den ehrenamtlichen Mitgliedern (Gemeinderäte).

§ 4

Ältestenrat

Der Gemeinderat bildet einen Ältestenrat. Zusammensetzung, Aufgaben und Geschäftsgang des Ältestenrates werden in der Geschäftsordnung des Gemeinderats geregelt.

III. Ausschüsse des Gemeinderates

§ 5

Beschließende Ausschüsse

(1) Es werden folgende beschließende Ausschüsse gebildet:

1. Verwaltungsausschuss
2. Technischer Ausschuss
3. Ausschuss für Baulandumlegung
(Umlegungsausschuss)

(2) Neben dem Bürgermeister als Vorsitzendem bestehen der Verwaltungsausschuss aus 15, der Technische Ausschuss aus 16 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

(3) Der Umlegungsausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 6 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.

Zum Umlegungsausschuss werden, soweit dieser als Umlegungsstelle tätig wird, als Sachverständige mit beratender Stimme ein Bausachverständiger, der im Bau-recht, insbesondere in der Bauleitplanung Erfahrung besitzt und ein Vermessungs-beamter der örtlich zuständigen Vermessungsbehörde oder ein örtlich zugelassener öffentlich bestellter Vermessungsingenieur bestellt.

Der Ausschuss kann zu den Sitzungen weitere Sachverständige zuziehen.

(4) Für die weiteren Mitglieder der Ausschüsse werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.

(5) In die beschließenden Ausschüsse können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner und Bürger widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

§ 6

Allgemeine Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse

(1) Die beschließenden Ausschüsse entscheiden im Rahmen ihrer Zuständigkeiten selbständig an Stelle des Gemeinderats.

(2) Den beschließenden Ausschüssen werden die in den §§ 8 - 10 bezeichneten Auf-gabengebiete zur dauernden Erledigung übertragen.

Ist zweifelhaft, welcher Ausschuss im Einzelfall zuständig ist, ist die Zuständigkeit des Verwaltungsausschusses gegeben.

(3) Die beschließenden Ausschüsse sind innerhalb ihrer Geschäftskreise zuständig für:

- a) die Bewirtschaftung der Mittel nach dem Haushaltsplan soweit der Betrag im Einzelfall mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 175.000,00 Euro be-trägt.

- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben von mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro im Einzelfall.

Soweit sich die Zuständigkeiten der beschließenden Ausschüsse nach Wertgrenzen bestimmen, beziehen sich diese auf den einheitlichen wirtschaftlichen Vorgang.

Die Zerlegung eines solchen Vorgangs in mehrere Teile zur Begründung einer anderen Zuständigkeit ist nicht zulässig.

Bei voraussehbar wiederkehrenden Leistungen bezieht sich die Wertgrenze auf den Jahresbetrag.

§ 7

Beziehung zwischen Gemeinderat und beschließenden Ausschüssen

- (1) Wenn eine Angelegenheit für die Gemeinde von besonderer Bedeutung ist, können die Ausschüsse die Angelegenheit mit den Stimmen eines Viertels aller Mitglieder dem Gemeinderat zur Beschlussfassung unterbreiten.
- (2) Der Gemeinderat kann den beschließenden Ausschüssen allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen oder Beschlüsse der beschließenden Ausschüsse, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.
- (3) Angelegenheiten, deren Entscheidung dem Gemeinderat vorbehalten ist, sollen dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zugewiesen werden. Auf Antrag des Vorsitzenden oder eines Fünftels aller Mitglieder des Gemeinderats sind sie dem zuständigen beschließenden Ausschuss zur Vorberatung zu überweisen.
- (4) Die Zuständigkeit des Gemeinderats ist anzunehmen, wenn zweifelhaft ist, ob die Behandlung einer Angelegenheit zur Zuständigkeit des Gemeinderats oder zu der eines beschließenden Ausschusses gehört.
- (5) Der Gemeinderat kann Angelegenheiten, die die Aufgabengebiete verschiedener Ausschüsse berühren, selbst erledigen.
- (6) Widersprechen sich die noch nicht vollzogenen Beschlüsse zweier Ausschüsse, so hat der Bürgermeister den Vollzug der Beschlüsse auszusetzen und die Entscheidung des Gemeinderats herbeizuführen.

§ 8

Verwaltungsausschuss

- (1) Der Geschäftskreis des Verwaltungsausschusses umfasst folgende Aufgabengebiete:
Allgemeine Verwaltungsangelegenheiten, Personalangelegenheiten, Angelegenheiten der Finanz- und Haushaltswirtschaft einschließlich Abgabewesen, Schulwesen,

Kindergartenwesen, Sozial- und Gesundheitswesen, Marktwesen, Liegenschaftswesen, Jagd-, Weide- und Fischereiwesen, Vereinsförderung.

- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Verwaltungsausschuss über
- a) die Ernennung, Einstellung, Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen,
 - aa) Beamte des mittleren Dienstes bis einschließlich Besoldungsgruppe A 9
 - ab) Angestellte der Vergütungsgruppe von BAT VII bis V c und V b, soweit es sich nicht um Aushilfsangestellte handelt
 - b) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigigkeitsleistungen von mehr als 2.500,00 Euro, aber nicht mehr als 5.000,00 Euro im Einzelfall,
 - c) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde oder die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 17.500,00 Euro beträgt,
 - d) den Erwerb und den Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten einschließlich der Ausübung von Vorkaufsrechten im Wert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 175.000,00 Euro im Einzelfall,
 - e) die Veräußerung und dingliche Belastung von Grundeigentum und grundstücksgleichen Rechten im Wert von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 175.000,00 Euro im Einzelfall,
 - f) Verträge über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bei einem jährlichen Mietwert oder Pachtwert von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 17.500,00 Euro im Einzelfall,
 - (h) die Veräußerung von beweglichem Vermögen von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 17.500,00 Euro im Einzelfall,
 - (g) die Stundung von Forderungen von mehr als 1 Jahr aber nicht mehr als 2 Jahren unbegrenzt, von mehr als 2 Jahren bis 40.000,00 Euro,
 - (h) den Erlass von Säumniszuschlägen im Einzelfall von mehr als 7.500,00 Euro, aber nicht mehr als 17.500,00 Euro.

§ 9

Technischer Ausschuss

- (1) Der Geschäftsbereich des Technischen Ausschusses umfasst folgende Aufgabenbereiche:
- a) Bauleitplanung und Bauwesen (Hoch- und Tiefbau, Vermessung)

- b) Versorgung und Entsorgung
 - c) Straßenbeleuchtung, technische Verwaltung der Straßen, Bauhof, Fuhrpark
 - d) Verkehrswesen
 - e) Feuerlöschwesen, Zivilschutz,
 - f) Friedhofs- und Bestattungswesen
 - g) Technische Verwaltung gemeindeeigener Gebäude
 - h) Sport-, Spiel, Bade- und Freizeiteinrichtungen, Park- und Gartenanlagen
 - i) Umweltschutz, Landschaftspflege und Gewässerunterhaltung
 - k) Land- und Forstwirtschaft, ausgenommen die Festsetzung des jährlichen Betriebsplanes.
- (2) In seinem Geschäftskreis entscheidet der Technische Ausschuss über:
- a) die Erklärung des Einvernehmens der Gemeinde bei der Entscheidung über
 - aa) die Zulassung von Ausnahmen von der Veränderungssperre (§ 14 Abs. 2 Baugesetzbuch - BauGB)
 - ab) die Zulassung von Ausnahmen und die Erteilung von Befreiungen von den Festsetzungen des Bebauungsplanes (§§ 31 und 36 BauGB)
 - ac) die Zulassung von Vorhaben während der Aufstellung eines Bebauungsplanes (§§ 33 und 36 BauGB)
 - ad) die Zulassung von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile (§§ 34 und 36 BauGB)
 - ae) die Zulassung von Vorhaben im Außenbereich (§§ 35 und 36 BauGB), wenn die jeweilige Angelegenheit für die städtebauliche Entwicklung der Gemeinde nicht von grundsätzlicher Bedeutung oder besonderer Wichtigkeit ist
 - af) Die Stellungnahme der Gemeinde als Angrenzer nach § 56 Landesbauordnung - LBO.
 - b) die Entscheidung über die Ausführung eines Bauvorhabens (Baubeschluss) und die Genehmigung der Bauunterlagen, die Vergabe der Lieferungen und Leistungen für die Bauausführung (Vergabeschluss) sowie die Anerkennung der Schlussabrechnung (Abrechnungsbeschluss) bei voraussichtlichen bzw. tatsächlichen Gesamtbaukosten von nicht mehr als 175.000,00 Euro im Einzelfalle.

- c) Anträge auf Zurückstellung von Baugesuchen und von Teilungsgenehmigungen gem. § 15 BauGB.
- d) die Erteilung von Genehmigungen und Zwischenbescheiden für Vorhaben und Rechtsvorgänge gemäß §§ 144, 145 und § 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB.
- e) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfalle mehr als 15.000,00 Euro, aber nicht mehr als 40.000,00 Euro beträgt.
- f) Vergabe von Planungsaufträgen für Planungskosten von mehr als 40.000,00 Euro, aber nicht mehr als 175.000,00 Euro im Einzelfall.
- g) die Ablösung von Stellplätzen gemäß § 39 Abs. 5 LBO.

§ 10

Ausschuss für Baulandumlegung

Dem Ausschuss für Baulandumlegung kommen die Befugnisse der Umlegungsstelle bei der Durchführung von Bodenumlegungen nach dem Baugesetzbuch zu mit Ausnahme des § 46 Abs. 1 BauGB.

§ 11

Beratende Ausschüsse

- (1) Als beratender Ausschuss wird gebildet:

Ausschuss für Kultur, Jugend, Sport, Ausländerangelegenheiten und Partnerschaften

Der Ausschuss ist zuständig für alle Angelegenheiten, die den Bereich Kultur, Jugend einschließlich Jugendhaus, Sport, Ausländer und Partnerschaften betreffen.

- (2) Der beratende Ausschuss besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern des Gemeinderates.
- (3) Für die weiteren Mitglieder des Ausschusses werden Stellvertreter bestellt, die diese Mitglieder im Verhinderungsfall vertreten.
- (4) In den beratenden Ausschuss können durch den Gemeinderat sachkundige Einwohner widerruflich als beratende Mitglieder berufen werden.

IV Bürgermeister

§ 12 **Rechtsstellung**

Der Bürgermeister ist hauptamtlicher Beamter auf Zeit.

§ 13 **Zuständigkeiten**

a) Der Bürgermeister leitet die Gemeindeverwaltung und vertritt die Gemeinde. Er ist für die sachgemäße Erledigung der Aufgaben und den ordnungsgemäßen Gang der Verwaltung verantwortlich und regelt die innere Organisation der Gemeindeverwaltung.

Der Bürgermeister erledigt in eigener Zuständigkeit die Geschäfte der laufenden Verwaltung und die ihm sonst durch Gesetz oder den Gemeinderat übertragenen Aufgaben.

Weisungsaufgaben erledigt der Bürgermeister in eigener Zuständigkeit soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist.

Dies gilt auch, wenn die Gemeinde in einer Angelegenheit angehört wird, die aufgrund einer Anordnung der zuständigen Behörde geheimzuhalten ist.

b) Dem Bürgermeister werden folgende Aufgaben zur Erledigung dauernd übertragen, soweit sie ihm nicht bereits nach Abs. 1 zukommen:

- a) die Bewirtschaftung von Mitteln nach dem Haushaltsplan bis zum Betrage von 40.000,00 Euro im Einzelfalle,
- b) die Zustimmung zu überplanmäßigen und außerplanmäßigen Ausgaben und zur Verwendung von Deckungsreserven bis zu 15.000,00 Euro im Einzelfall,
- c) die Ernennung, Einstellung und Entlassung und sonstige personalrechtliche Entscheidungen von Beamten des einfachen Dienstes, von Angestellten der Vergütungsgruppen BAT X - VIII, Aushilfsangestellten, Arbeitern, Beamtenanwärtern, Auszubildenden, Praktikanten und anderen in Ausbildung stehenden Personen,
- d) die Gewährung von unverzinslichen Lohn- und Gehaltsvorschüssen sowie Unterstützung und von Arbeitgeberdarlehen im Rahmen der Richtlinien,
- e) die Bewilligung von nicht im Haushaltsplan einzeln ausgewiesenen Freigebigkeitsleistungen bis zu 2.500,00 Euro im Einzelfall,
- f) die Stundung von Forderungen bis 1 Jahr unbegrenzt, von mehr als 1 Jahr aber nicht mehr als 2 Jahren bis 40.000,00 Euro,
- g) der Erlass von Säumniszuschlägen im Einzelfall bis 7.500,00 Euro,

- h) den Verzicht auf Ansprüche der Gemeinde und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, wenn der Verzicht oder die Niederschlagung, der Streitwert oder bei Vergleichen das Zugeständnis der Gemeinde im Einzelfall nicht mehr als 7.500,00 Euro beträgt,
- i) die Veräußerung und dingliche Belastung, den Erwerb und Tausch von Grundeigentum oder grundstücksgleichen Rechten im Wert bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall und Entscheidungen über die Geltendmachung von Vorkaufsrechten nach § 24 Abs. 1 BauGB im Wert bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall,
- j) den Abschluss von Verträgen über die Nutzung von Grundstücken oder beweglichem Vermögen bis zu einem jährlichen Miet- oder Pachtwert bis zu 500,00 Euro im Einzelfall; die Vermietung gemeindeeigener Gebäude bzw. Wohnungen in unbeschränkter Höhe,
- k) die Veräußerung von beweglichem Vermögen bis zu 7.500,00 Euro im Einzelfall,
- l) die Bestellung von Bürgern zu ehrenamtlicher Mitwirkung sowie die Entscheidung darüber, ob ein wichtiger Grund für die Ablehnung einer solchen ehrenamtlichen Mitwirkung vorliegt,
- m) die Zuziehung sachkundiger Einwohner und Sachverständiger zu den Beratungen einzelner Angelegenheiten im Gemeinderat und in beschließenden Ausschüssen,
- n) die Abgabe von Stellungnahmen der Gemeinde nach § 19 Abs. 3 BauGB (Teilungen),
- o) die Aufnahme sowie Umschuldung von Krediten nach § 87 GemO im Rahmen des Gesamtbetrages nach der Haushaltssatzung für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen nach dem Vermögenshaushalt und dem Vermögensplan für den Eigenbetrieb „Wasserversorgung“.
- p) die Beauftragung der Feuerwehr zur Hilfeleistung in Notlagen und mit Maßnahmen der Brandverhütung im Sinne des § 2 Abs. 2 Feuerwehrgesetz,
- q) Übernahme von Ausfallbürgschaften für den sozialen Wohnungsbau nach den gesetzlichen Vorschriften,
- r) Vergabe von Planungsaufträgen für Planungskosten bis zu 40.000,00 Euro im Einzelfall,
- s) Genehmigung zur Überschreitung und Erweiterung von Aufträgen, die auf Beschlüsse des Gemeinderates oder der Ausschüsse zurückzuführen sind, wenn die Überschreitung oder Erweiterung im Einzelfalle nicht mehr als 15.000,00 Euro beträgt,

- t) Erteilung von Negativzeugnissen in Fällen, in denen der gesetzliche Tatbestand für die Ausübung des Vorkaufsrechtes nicht erfüllt ist.

V. Stellvertretung des Bürgermeisters

§ 14 **Stellvertreter des Bürgermeisters**

Der Gemeinderat bestellt aus seiner Mitte 4 Stellvertreter des Bürgermeisters, die diesen im Falle seiner Verhinderung in der vom Gemeinderat bestimmten Reihenfolge vertreten.

VI. Ortsteile

§ 15 **Benennung der Ortsteile**

- (1) Das Gemeindegebiet besteht aus folgenden, räumlich voneinander getrennten Ortsteilen:
 - a) Malsch mit Neumalsch
 - b) Sulzbach
 - c) Völkersbach
 - d) Waldprechtsweier
- (2) Die räumlichen Grenzen der einzelnen Ortsteile nach Abs. 1 sind jeweils die Gemarkungen der früheren Gemeinden gleichen Namens.
- (3) Die Namen der in Abs. 1 bezeichneten Ortsteile werden mit dem vorgestellten Namen der Gemeinde und mit diesem durch Bindestrich verbunden geführt.

VII. Unechte Teilortswahl

§ 16 **Unechte Teilortswahl**

- (1) Die in § 15 genannten Ortsteile bilden je einen Wohnbezirk im Sinne von § 27 Abs. 2 Satz 1 GemO.
Für die Zahl der Gemeinderäte ist jeweils die nächsthöhere Gemeindegrößengruppe (§ 25 Abs. 2 GemO) maßgebend, der die Gemeinde Malsch jeweils angehört.
- (2) Die Sitzverteilung im Gemeinderat Malsch wird für die Wohnbezirke nach dem prozentualen Verhältnis der Bevölkerungsanteile der Wohnbezirke nach dem Stand

des nach § 143 GemO maßgebenden Zeitpunktes ermittelt. Dabei sind dem Ortsteil Sulzbach mindestens 2 Sitze und den Ortsteilen Völkersbach und Waldprechtsweier mindestens je 3 Sitze zu garantieren.

Somit ergibt sich folgende Sitzverteilung:

| | |
|---------------------------------|----------|
| Wohnbezirk Malsch mit Neumalsch | 18 Sitze |
| Wohnbezirk Sulzbach | 2 Sitze |
| Wohnbezirk Völkersbach | 3 Sitze |
| Wohnbezirk Waldprechtsweier | 3 Sitze |

VIII. Ortschaftsverfassung

§ 17

Einrichtung von Ortschaften

In den räumlichen Grenzen der Ortsteile Sulzbach, Völkersbach und Waldprechtsweier wird je eine Ortschaft eingerichtet.

§ 18

Bildung und Zusammensetzung der Ortschaftsräte

(1) In den nach § 17 eingerichteten Ortschaften werden Ortschaftsräte gebildet:

(2) Die Zahl der Ortschaftsräte beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|--------------|
| a) in der Ortschaft Sulzbach | 5 Mitglieder |
| b) in der Ortschaft Völkersbach | 7 Mitglieder |
| c) in der Ortschaft Waldprechtsweier | 6 Mitglieder |

§ 19

Zuständigkeit des Ortschaftsrates

- a) Der Ortschaftsrat hat die örtliche Verwaltung zu beraten.
Er ist zu wichtigen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen, zu hören.
Er hat ein Vorschlagsrecht in allen Angelegenheiten, die die Ortschaft betreffen (§ 70 Abs. 1 GemO).
- b) Wichtige Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere:
- a) die Festlegung der Reihenfolge (Dringlichkeit) und die Veranschlagung der Haushaltsmittel für die die Ortschaft betreffenden Angelegenheiten

- b) die Bestimmung und wesentliche Änderungen der Zuständigkeiten sowie die Aufhebung der örtlichen Verwaltung in der Ortschaft
 - c) die Einstellung, die Lohnfestsetzung und die Entlassung der hauptsächlich in der örtlichen Verwaltung eingesetzten Gemeindebediensteten
 - d) die Aufstellung, wesentliche Änderung und Aufhebung von Bauleitplänen sowie die Durchführung von Bodenordnungsmaßnahmen und Maßnahmen nach dem zweiten Kapitel des Baugesetzbuches.
 - e) die Planung, Einrichtung, Änderung und Aufhebung öffentlicher Einrichtungen einschließlich Gemeindestraßen und Plätzen
 - f) der Erlass, die Änderung und Aufhebung von Ortsrecht
 - g) die Benennung von Straßen, Wegen, Plätzen sowie die Vergabe von Hausnummern
- (3) Dem Ortschaftsrat werden im Rahmen der im Haushaltsplan zur Verfügung gestellten Mittel folgende Angelegenheiten, soweit sie die jeweiligen Ortschaften betreffen, zur Entscheidung übertragen:
- a) Ausgestaltung, Unterhaltung und Benutzung von Kindergärten, Grundschulen, Sport- und Gymnastikanlagen, Gemeindesälen, Proberäumen, Mehrzweck- und Festhallen, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Ortsstraßen, Wegen und Plätzen und beschränkt öffentlichen Wegen im Sinne von § 1 des Straßengesetzes für Baden-Württemberg einschließlich Straßenbeleuchtung, Friedhöfen, Bestattungseinrichtungen und Gedenkstätten
 - b) Pflege des Ortsbildes und des örtlichen Brauchtums;
 - d) Förderung der örtlichen kulturellen, kirchlichen, sportlichen, caritativen und sonstigen förderungswürdigen Vereine und Vereinigungen bzw. Einrichtungen.

§ 20 **Ortsvorsteher**

- (1) Der Ortsvorsteher ist Ehrenbeamter auf Zeit.
- (2) Der Ortsvorsteher vertritt den Bürgermeister ständig beim Vollzug der Beschlüsse des Ortschaftsrates und bei der Leitung der örtlichen Verwaltung (§ 71 Abs. 3 Satz 1 GemO).
- (3) Der Ortsvorsteher ist Vorsitzender des Ortschaftsrates.
- (4) Der Ortsvorsteher kann an den Verhandlungen des Gemeinderates und seiner Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 71 Abs. 4 GemO).

§ 21 **Örtliche Verwaltung**

In den Ortschaften Sulzbach, Völkersbach und Waldprechtsweier wird je eine örtliche Verwaltung eingerichtet, die die Aufgabe einer Geschäftsstelle des Bürgermeisteramtes wahrnimmt.

Die örtlichen Verwaltungen führen die Bezeichnung:

- a) Gemeinde Malsch, Ortsverwaltung Sulzbach
- b) Gemeinde Malsch, Ortsverwaltung Völkersbach
- c) Gemeinde Malsch, Ortsverwaltung Waldprechtsweier

IX. Schlussbestimmung

§ 22

Diese geänderte Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Neuveröffentlichung in Kraft.
(Veröffentlicht am 16. Juli 2009)

Hinweis

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Malsch, den 13. Juli 2009

gez.
Elmar Himmel
Bürgermeister